

Satzung

des Wasser- und Bodenverbandes

Friesoyther Wasseracht

Landschaftspflege- und Gewässerunterhaltungsverband Nr. 106

in Friesoythe, Landkreis Cloppenburg

5. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Friesoyther Wasseracht“, Landschaftspflege- und Gewässerunterhaltungsverband Nr. 106, in Friesoythe, Landkreis Cloppenburg.

Satzung vom 17.01.1954

zuletzt vom Verbandsausschuss geändert am 09.12.2014

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Wappen und Dienstsiegel	4
I. Abschnitt: Aufgabe, Mitglieder, Unternehmen	5
§ 2 Aufgabe	5
§ 3 Mitglieder	5
§ 4 Unternehmen, Plan	5
§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen	6
§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Verbandsschau	8
II. Abschnitt: Verfassung	9
§ 8 Organe des Verbandes	9
§ 9 Zusammensetzung des Ausschusses	9
§ 10 Wahl des Ausschusses	9
§ 11 Amtszeit des Ausschusses	10
§ 12 Aufgaben des Ausschusses	10
§ 13 Sitzungen des Ausschusses	11
§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Ausschuss	11
§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes	11
§ 16 Wahl des Vorstandes	12
§ 17 Amtszeit des Vorstandes	12
§ 18 Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers	12
§ 19 Aufgaben des Vorstandes	12
§ 20 Sitzungen des Vorstandes	13
§ 21 Beschließen im Vorstand	13
§ 22 Geschäftsführer	13
§ 23 Dienstkräfte	14
§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes	14
§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten	14
III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge	15
§ 26 Haushaltsplan	15
§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben	15
§ 28 Rechnungslegung und Prüfung	15
§ 29 Prüfung der Jahresrechnung	15
§ 30 Entlastung des Vorstandes	15
§ 31 Beiträge	15

§ 32 Beitragsverhältnis.....	16
§ 33 Ermittlung des Beitragsverhältnisses.....	16
§ 34 Hebung der Verbandsbeiträge	17
§ 35 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen	17
§ 36 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge	17
§ 37 Sachbeiträge.....	17
IV. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsmittel	18
§ 38 Zwangsvollstreckung	18
§ 39 Anordnungsbefugnis	18
§ 40 Rechtsmittel	18
V. Abschnitt: Bekanntmachungen, Änderung der Satzung.....	19
§ 41 Öffentliche Bekanntmachungen	19
§ 42 Änderung der Satzung.....	19
VI. Abschnitt: Aufsicht	20
§ 43 Aufsicht	20
§ 44 Zustimmung zu Geschäften.....	20
§ 45 Verschwiegenheitspflicht	20
§ 46 Inkrafttreten	21
Anlage 1 Veranlagungsregeln der Friesoyther Wasseracht für Erschwernisbeiträge.....	22
Einfacher Hektarsatz - Leicht versiegelte Flächen.....	22
Zweieinhalbfacher Hektarsatz - Mitteldicht versiegelte Flächen.....	24
Vierfacher Hektarsatz - Stärker versiegelte Flächen	29

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Wappen und Dienstsiegel

1. Der Verband führt den Namen „Friesoyther Wasseracht“. Er hat seinen Sitz in Friesoythe, im Landkreis Cloppenburg.
2. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandgesetzes vom 12.02.1991 (Wasserverbandgesetz - WVG -BGBl. v. 20.02.1991, S. 405).
3. Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und dient sowohl dem öffentlichen Interesse als auch dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.
4. Das Gebiet des Verbandes ist das Niederschlagsgebiet der Leda, linksseitig bis km 3,0 und Barßeler Tief, linksseitig von der Soeste (einschließlich) bis zum Dreyschloot, ohne Ohe oberhalb des Küstenkanal Dükers, einschließlich der in den Küstenkanal zwischen km 19,15 und km 45,5 entwässernden Flächen. Das Gebiet umfasst ferner die in die Ohe entwässernden Teile des Ortsteiles Neuscharrel der Stadt Friesoythe.
5. Der Verband führt folgendes Wappen: In Grün ein silberner Schräglinksbalken; oben ein Schild: Geviert; 1 in Gold zwei rote Balken; 2 in Blau ein goldenes Nadelspitzkreuz; 3 in Silber drei, zwei zu eins gestellte rote Seeblätter; 4 in Gold ein roter Balken, unten ein silberner Schild, darin ein roter Stadtturm mit offenem Tor, dreistufigem Treppengiebel und Schießscharten; in den Oberecken je ein rotes Seeblatt.
6. Die Friesoyther Wasseracht führt als Dienstsiegel das vorgenannte Wappen mit der Umschriftung „Friesoyther Wasseracht UHV 106“.

I. Abschnitt: Aufgabe, Mitglieder, Unternehmen

§ 2 Aufgabe

1. Der Verband hat zur Aufgabe:
 - 1.1. Das Wasser aus dem Verbandsgebiet abzuleiten und in diesem Rahmen Gewässer auszubauen, zu ändern, zu beseitigen, einschließlich naturnaher Gestaltung und Unterhaltung,
 - 1.2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,
 - 1.3. Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushaltes,
 - 1.4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,
 - 1.5. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz,
 - 1.6. Förderung und Überwachung der vorstehenden Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Verbandsaufgaben.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglieder des Verbandes sind:
 - 1.1. Die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verbandsgebiet gelegenen und im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke sowie Anlagen, soweit sie nicht im Gebiet des Wasser- und Bodenverbandes Rastdorf liegen (dingliche Mitglieder)
 - 1.2. Der Wasser- und Bodenverband „Rastdorf“ für seine zum Unterhaltungsverband Nr. 106 „Friesoyther Wasseracht“ gehörenden Verbandsflächen. (§ 1 Abs. 4)
 - 1.3. Personen denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert.
2. Die Mitglieder sind in ein Verzeichnis einzutragen, das vom Verband aufgestellt und auf dem Laufenden gehalten wird.

§ 4 Unternehmen, Plan

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband:
 - 1.1. die zur Herstellung, Unterhaltung, Umgestaltung und zur Beseitigung notwendiger Arbeiten an den im Verbandsgebiet belegenen Gewässern II. - und III. Ordnung (einschl. Rohrleitungen, Schöpfwerke, Staue, Gewässerrandstreifen und sonstiger Anlagen) auszuführen, diese zu betreiben und zu unterhalten, soweit die Anlagen im Eigentum des Verbandes stehen oder sich der Verband zu deren Unterhaltung und Betrieb verpflichtet hat und im Wasserzugsregister des Verbandes aufgeführt sind,
 - 1.2. die zur Verbesserung ldw. Flächen erforderlichen kulturbautechnischen Maßnahmen auf den zum Verband gehörenden ldw. Flächen auszuführen,
 - 1.3. die zur Herstellung und Unterhaltung von Windschutzanlagen und Gewässerrandstreifen notwendigen Arbeiten vorzunehmen,
 - 1.4. die zur Landschaftspflege notwendigen Arbeiten durchzuführen.

2. In den in die Ohe entwässernden Teil der Flächen des Ortsteiles Neuscharrel von Friesoythe obliegt die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung dem Unterhaltungsverband 103 (Ohe Bruchwasserverband)
3. Die Durchführung des Verbandsunternehmens ergibt sich aus den dafür aufgestellten Plänen, die aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.
4. Alle vom Verband zu unterhaltenden Gewässer, Flächen und Anlagen sind in einem Register (Plan) aufzuführen. Zu diesem Register gehören die entsprechenden Wasserzugskarten. Das Register und die Karten sind auf dem Laufenden zu halten.

§ 5 Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen

1. Der Verband ist berechtigt, das Unternehmen auf den zum Verband gehörenden Grundstücken durchzuführen. Der Verband kann mit entsprechenden Fahrzeugen und Geräten die Ufergrundstücke sowie die als Zuwegung zu den Verbandsanlagen dienenden Grundstücke befahren und benutzen und die für das Unternehmen benötigten Stoffe (Steine, Erde, Soden usw.) von diesen Grundstücken nehmen, soweit sie land- und forstwirtschaftlich genutzt werden oder Unland oder Gewässer sind, wenn ordnungsbehördliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Die Vertreter des Verbandes dürfen die Grundstücke der Mitglieder jederzeit betreten. Eventuelle Entschädigungen regeln sich nach § 36 des Wasserverbandsgesetzes.
2. Der Verband darf Grundstücke, die öffentlichen Zwecken dienen, nur mit Zustimmung der zuständigen Verwaltungsbehörde benutzen, soweit sie nicht durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Zwecke nicht durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen werden kann.

§ 6 Beschränkung des Grundeigentums und besondere Pflichten der Mitglieder

1. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Durchführung der Verbandsaufgaben nicht beeinträchtigt und das Ufer nicht beschädigt wird. In einem Abstand von 0,80 m von der oberen Böschungskante dürfen Ufergrundstücke (auch Ackerflächen) nicht genutzt werden. Dieser Bereich ist von jeglichen Bodenablagerungen und Einzäunungen freizuhalten. Die Nutzung darf nur so erfolgen, dass der maschinelle Einsatz von Grabenräumgeräten mit Bagger und Schlepper jederzeit möglich ist. In Fällen, in denen der Einsatz von Großgeräten für die Gewässerunterhaltung sinnvoll ist, kann der Verband einen Räumstreifen von 5,00 m Breite in sachlich begründeten Fällen entschädigungslos in Anspruch nehmen. In diesem Bereich sind Anpflanzungen mit Bäumen, Sträuchern und sonstigen Zierpflanzen nur mit Zustimmung des Verbandes zulässig.
2. Die Besitzer der zum Verband gehörenden und an Verbandsgewässer belegenen Grünlandflächen sind verpflichtet, diese einzuzäunen oder viehkehrend zu unterhalten. Einfriedigungen müssen einen Abstand von mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante des Gewässers einhalten und dürfen nicht höher als 1,20 m sein. (Ausnahmen bilden Elektrowanderzäune. Auf Gewässer zulaufende Einfriedigungen müssen so beschaffen sein, dass sie eine mindestens 4,00 m breite, nach oben offene Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge ermöglichen. Die Durchfahrt beginnt 0,80

m von der oberen Böschungskante. Eine Durchzäunung des Gewässers oder seiner Ufer ist nicht zulässig.

Viehtränken, Übergänge und ähnliche Anlagen sind so anzulegen, dass sie die Durchführung des Verbandsunternehmens nicht hemmen. Saugrohre für Viehtränken sind zu versenken. Die Anlage offener Tränkstellen in und an Gewässern ist nicht gestattet.

3. Wenn es im Interesse einer wirtschaftlichen Gewässerunterhaltung sinnvoll ist, ist der Verband berechtigt, Einfriedigungen selbst auf Kosten des Besitzers zu erstellen. Diese gehen dann in die Unterhaltungslast der Anlieger über. Die Anlieger müssen bei der Durchführung der Verbandsaufgabe die Einzäunungen, soweit erforderlich, auf ihre Kosten entfernen und gegebenenfalls wiederherstellen. Kommt ein Anlieger dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Verband berechtigt, die Einzäunung auf Kosten des Anliegers zu entfernen. Zur Wiederherstellung der Einzäunung ist allein der Anlieger verpflichtet. In Verbandsgewässer einmündende Gräben und Grüppen sind im Mündungsbereich auf einer Länge von mind. 5,00 m zu verrohren, damit sie von Unterhaltungsgeräten ungehindert passiert werden können.
4. Jedes Mitglied ist dem Verband zum entschädigungslosen Aufnehmen und Beseitigen des bei der Durchführung der regelmäßigen Unterhaltungsarbeiten auf sein Grundstück gebrachten Schnittgutes und Aushubes aus den Gewässern verpflichtet. Ist das Befahren der Grundstücke mit den vom Verband eingesetzten Räumfahrzeugen oder das Ablagern des Schnittgutes und Aushubes aus vom Anlieger zu vertretenden Gründen nicht möglich, kann der Verband auf Kosten des Anliegers Ersatzmaßnahmen durchführen.
5. Die Anlieger eines Gewässers haben zu dulden, dass der Verband die Ufer bepflanzt, soweit es aus Gründen der Gewässerunterhaltung, des Landschaftsschutzes oder Landschaftspflege sinnvoll ist.
6. Unmittelbar in Verbandsgewässer einmündende Drainage- und sonstige Rohrleitungen sind dem Verband anzuzeigen. Diese müssen vor der Einmündung in ein Gewässer auf einer Länge von 5,00 m, von der oberen Böschungskante aus gemessen, mit geschlossenen Rohren verlegt werden. Die Ausläufe müssen bündig mit der Gewässerböschung abschließen. Diese sind so zu befestigen, dass Ausspülungen an den Gewässerböschungen, bzw. Schäden an den Ausläufen bei der Gewässerunterhaltung, nicht entstehen können. Kommen die Gewässeranlieger den v. g. Verpflichtungen nicht nach, oder entsprechen die Seiteneinläufe nicht den Regeln der Baukunst, ist der Verband berechtigt, die Seiteneinläufe selbst oder durch eine Fachfirma auf Kosten des Anliegers bzw. des Vorteilhabenden ordnungsgemäß herzustellen.
7. Für Brücken und Wegeüberfahrten sind die Überwegungsberechtigten bzw. der Baulastträger allein erhaltungs- und unterhaltungspflichtig, es sei denn, dass die Friesoyther Wasseracht die Unterhaltung vertraglich übernommen hat oder die Unterhaltungs- bzw. Erhaltungsmaßnahmen ganz oder überwiegend zu vertreten hat. Zur Unterhaltung von Durchlässen und sonstigen Überfahrten gehört auch, dass sie offen gehalten werden. Bei Rohrleitungen obliegt die Unterhaltungspflicht allein dem Veranlasser der Verrohrung.
8. Die Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern II. Ordnung ist in einer Entfernung von weniger als 10,00 m von der Böschungsoberkante, an Gewässern III. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 5,00 m von der Böschungsoberkante, unzulässig. Bei verrohrten Gewässern bemisst sich diese Entfernung von der Rohrachse.

Unrechtmäßig errichtete bauliche Anlagen sind zu entfernen, sofern keine Ausnahme-genehmigung erteilt wird.

9. Innerhalb der Ortslage und im Außenbereich dürfen Ufergrundstücke nur so zur Nutzung herangezogen werden, dass in jedem Fall ein Uferstrandstreifen von mindestens 5,00 m Breite, von jeglicher Bodenablagerung, Bepflanzung, Einzäunung und sonstiger Nutzung, frei bleibt.
10. Anpflanzungen im Seitenraum von Gewässern dürfen nur so erfolgen, dass ständig, auch nach Größerwerden der Bäume und Sträucher, ein nutzbarer Räumstreifen von mindestens 5,00 m Breite frei bleibt. Bäume dürfen nicht näher als 5,00 m von der oberen Böschungskante der Gewässer gepflanzt werden.
11. Ausnahmen von diesen Beschränkungen können widerruflich vom Vorstandsvorstand zugelassen werden.

§ 7 Verbandsschau

1. Die Verbandsanlagen sind zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.
2. Das Verbandsgebiet wird in drei Schaubezirke aufgeteilt:
 - Schaubezirk 1: Einzugsgebiet der Soeste
 - Schaubezirk 2: Einzugsgebiet der Marka
 - Schaubezirk 3: Einzugsgebiet der Lahe
3. In mindestens einem Schaubezirk sind die Verbandsgewässer, sowie die dazugehörigen Anlagen, einmal jährlich im Wechsel, zu schauen. Die Gewässer III. Ordnung, sowie die dazugehörenden Anlagen, sind nach Bedarf zu schauen.
4. Der Vorstand und Ausschuss des Verbandes stellen die Schaubeauftragten. Der Vorstandsvorsteher, oder ein vom Vorstand beauftragter Schaubeauftragter, leitet die Verbandsschau.
5. Der Verband macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und die Wasserbehörde ein.
6. Über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Schaubeauftragten zu unterzeichnen. Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

II. Abschnitt: Verfassung

§ 8 Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind der Ausschuss und der Vorstand.

§ 9 Zusammensetzung des Ausschusses

1. Der Ausschuss besteht aus 18 Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Wahl erfolgt wahlbezirksweise.
2. Die Verbandsmitglieder wählen den Ausschuss. Wählbar ist jedes geschäftsfähige Verbandsmitglied und, soweit der Wasser- und Bodenverband „Rastdorf“ Verbandsmitglied ist, dessen Mitglieder. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.
3. Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzustimmen. Niemand kann bei der Stimmenabgabe mehr als zwei Stimmen führen. Der Vorsteher kann von dem Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern.
4. In den unten aufgeführten Wahlbezirken werden folgende Ausschussmitglieder gewählt:

Wahlbezirk 1	Die zum Verband gehörenden Teile der Stadt Cloppenburg und der Gemeinde Emstek,	2 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 2	Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinden Molbergen und Lindern,	2 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 3	Die zum Verband gehörenden Ortsteile Markhausen und Neuscharrel der Stadt Friesoythe,	1 Ausschussmitglied
Wahlbezirk 4	Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinden Garrel und Bösel	3 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 5	Die zum Verband gehörenden Teile der Stadt Friesoythe und des Ortsteiles Altenoythe gem. Gebietsstand von 1973	3 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 6	Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Barßel	2 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 7	Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Esterwegen sowie die Ortsteile Scharrel, Ramsloh und Strücklingen der Gemeinde Saterland	3 Ausschussmitglieder
Wahlbezirk 8	Die zum Verband gehörenden Teile der Gemeinde Vrees sowie die Ortsteile Neuvrees und Gehlenberg der Stadt Friesoythe	2 Ausschussmitglieder

§ 10 Wahl des Ausschusses

1. Der Vorstandsvorsteher lädt wahlbezirksweise die wahlberechtigten Verbandsmitglieder durch Bekanntmachung nach § 41 mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl.

2. Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel des Stimmgewichts. Jeder Mindestbeitragszahler hat ein Stimmrecht, das seinem Mindestbeitrag entspricht.
3. Um das Grundeigentum streitende Personen, Miteigentümer von Grundstücken und Eigentümer zur gesamten Hand können nur einheitlich stimmen; die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.
4. Der Vorstandsvorsteher leitet die Wahl. Gewählt wird, wenn keine Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.
5. Gewählt ist, wer die Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Wenn im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit erhält, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.
6. Über die Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über
 - den Ort und den Tag der Sitzung,
 - die Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,
 - den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,
 - die gefassten Beschlüsse,
 - das Ergebnis der Wahlen.
7. Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, soweit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen. Der Aufsichtsbehörde ist eine Ausfertigung der Niederschrift vorzulegen.

§ 11 Amtszeit des Ausschusses

1. Der Verbandsausschuss wird für eine Zeit von 5 Jahren gewählt. Die Amtszeit endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1998.
2. Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, so tritt an seine Stelle für die restliche Zeit sein Stellvertreter. Nur wenn auch dieser vorzeitig ausscheidet, muss in dem Wahlbezirk eine Neuwahl entsprechend § 10 stattfinden.
3. Die ausscheidenden Mitglieder des Ausschusses bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

§ 12 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,
3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,
4. Wahl der Schaubeauftragten,
5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen,
6. Beschlussfassung über die Grundsätze der Beitragshebung und Beitragsbemessung.
7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,
8. Entlastung des Vorstandes,

9. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für die Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,
10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten.

§ 13 Sitzungen des Ausschusses

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Ausschussmitglieder und bei Bedarf die Vorstandsmitglieder mindestens einmal im Jahr schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit.
2. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich. Der Ausschuss kann in der jeweiligen Sitzung eine andere Regelung beschließen. Teilnehmenden Vorstandsmitgliedern und Fachbehörden ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.
3. Der Verbandsvorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er selbst hat kein Stimmrecht.

§ 14 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung im Ausschuss

1. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Ausschussmitglieder anwesend sind. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht.
2. Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Ausschuss zur Behandlung desselben Gegenstandes erneut geladen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn darauf in dieser Ladung hingewiesen worden ist.
3. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher, vom Geschäftsführer und einem weiteren Ausschussmitglied zu unterzeichnen ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 6 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 15 Zusammensetzung des Vorstandes

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, die ehrenamtlich tätig sind. Der Verbandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher. Ein ordentliches Vorstandsmitglied ist persönlicher Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden.
2. Die drei stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden für jedes ordentliche Vorstandsmitglied persönlich gewählt. An die Stelle eines verhinderten Vorstandsmitgliedes tritt sein persönlicher Stellvertreter.
3. Der Vorsteher des Verbandes und die Vorstandsmitglieder sowie deren Stellvertreter müssen grundsätzlich Mitglieder des Verbandes sein. Mitglieder des Verbandsausschusses können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 16 Wahl des Vorstandes

1. Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes, den Vorstandsvorsitzenden, sowie deren Stellvertreter.
2. Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
3. Der Vorstandsvorsitzende verpflichtet die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes in der ersten Sitzung nach der Wahl durch Handschlag. Er selbst wird anschließend von seinem Stellvertreter verpflichtet. Für die Verpflichtung der ordentlichen Mitglieder des Vorstandes gilt das Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen (Verpflichtungsgesetz v. 02.03.1974 BGB1. S. 547)
4. Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit 2/3 Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 17 Amtszeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von 5 Jahren gewählt. Das Amt des Vorstandes endet am 31. März, zum ersten Mal im Jahre 1997 und später alle 5 Jahre.
2. Sind ein Vorstandsmitglied oder sein Stellvertreter vor dem Ablauf der Amtszeit ausgeschieden, so kann für die restliche Amtszeit nach § 16 ein Nachfolger gewählt werden. Sind beide Positionen nicht mehr besetzt, müssen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit gewählt werden.
3. Die ausscheidenden Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

§ 18 Geschäfte des Vorstandes und des Vorstehers

1. Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand. Ihm obliegen alle Geschäfte des Verbandes im Rahmen des Beschlusses des Ausschusses über die Grundsätze der Geschäftspolitik.
2. Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Ausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
3. Der Vorstand ist oberster Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.
4. Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise und hört sie an.

§ 19 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über:

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge,
2. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
3. die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren,
4. die Einstellung, Entlassung und Vergütung des Geschäftsführers, des Verbandsingenieurs und des Rechnungsführers,
5. den Abschluss von Verträgen, die den Verband mit einer Verpflichtung in Höhe von mehr als 5.000,00 € verpflichten,
6. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten,
7. den Abschluss eines Dienstvertrages mit dem Geschäftsführer,
8. die Ernennung von Beamten,
9. die Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern.

§ 20 Sitzungen des Vorstandes

1. Der Verbandsvorsteher lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
2. Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter und der Geschäftsstelle des Verbandes mit. Im Jahr sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten.
3. Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Der Vorstand kann in der jeweiligen Sitzung eine andere Regelung beschließen. Die eingeladenen Fachbehörden können an der Sitzung teilnehmen. Ihnen ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 21 Beschließen im Vorstand

1. Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.
3. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf die Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
4. Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie mit der Mehrheit alle Vorstandsmitglieder gefasst werden und kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
5. Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Verbandsvorsteher, vom Geschäftsführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 10 Abs. 6 der Verbandssatzung entsprechend.

§ 22 Geschäftsführer

1. Der Verband hat einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer führt seine Tätigkeit im Rahmen einer Geschäftsordnung aus.

2. Die Rechtsverhältnisse eines beamteten Geschäftsführers bestimmen sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

§ 23 Dienstkräfte

1. Der Verband hat einen Rechnungsführer und bei Bedarf weitere Dienstkräfte einzustellen.
2. Der Verband kann Beamte auf Widerruf, auf Probe, auf Lebenszeit und Ehrenbeamte haben. Die Rechtsverhältnisse dieser Beamten richten sich nach dem Niedersächsischen Beamtengesetz. Dienstvorgesetzter der Beamten ist der Geschäftsführer, oberste Dienstbehörde ist der Verbandsvorstand.
3. Die Besoldung der Beamten richtet sich nach dem Landesbesoldungsgesetz für Niedersachsen.

§ 24 Gesetzliche Vertretung des Verbandes

1. Der Verbandsvorsteher, zusammen mit dem Geschäftsführer, vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung, mit Ausnahme von Grundstücksgeschäften, vertritt der Geschäftsführer den Verband allein. Im Verhinderungsfalle haben die Stellvertreter die gleiche Befugnis.
2. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
3. Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelung von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1. Ist eine Erklärung gegenüber dem Vorstand abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied oder einem vertretungsbefugtem Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

§ 25 Aufwandsentschädigung, Sitzungsgeld, Reisekosten

1. Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung. Sie umfasst den
 - 2.1. Ersatz der notwendigen Auslagen, insbesondere den Mehraufwand!
 - 2.2. Ersatz des Verdienstauffalls und
 - 2.3. Ersatz der Fahrtkosten innerhalb des Verbandsgebietes.
3. Die übrigen Vorstands- und Ausschussmitglieder - ausgenommen der Verbandsvorsteher -, erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes als Ersatz für ihre notwendigen Auslagen ein Sitzungsgeld und Reisekosten.
4. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und des Sitzungsgeldes ist spätestens alle 5 Jahre zu überprüfen.

III. Abschnitt: Haushalt, Beiträge

§ 26 Haushaltsplan

1. Der Vorstand stellt durch Beschluss für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu auf. Der Verbandsausschuss setzt den Haushaltsplan vor Beginn des Haushaltsjahres und die Nachträge während des Haushaltsjahres fest.
2. Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.
3. Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 27 Nichtplanmäßige Ausgaben

1. Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsjahr nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.
2. Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

§ 28 Rechnungslegung und Prüfung

Der Vorstand stellt durch Beschluss im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gem. dem Haushaltsplan auf und legt sie dem Verbandsausschuss zur Kenntnis vor.

§ 29 Prüfung der Jahresrechnung

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung an die von der obersten Aufsichtsbehörde bestimmte Prüfstelle ab.

§ 30 Entlastung des Vorstandes

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt die Jahresrechnung, den Bericht der Prüfstelle und seine Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

§ 31 Beiträge

1. Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
2. Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen (Geldbeiträge) und Sachleistungen (Sachbeiträge).
3. Die Hebung von Mindestbeiträgen ist zulässig.

§ 32 Beitragsverhältnis

1. Die Beitragslast verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.
2. Der Verband hebt einen Mindestbeitrag in Höhe des Hektarsatzes, höchstens jedoch 25,00 €. Der Mindestbeitrag wird gehoben, wenn nach dem sonstigen Beitragsverhältnis auf ein Mitglied ein Beitrag unterhalb des sich nach Satz 1 ergebenden Beitrags entfielen.
3. Für Meliorationsmaßnahmen (wasserwirtschaftliche Maßnahmen) werden in Höhe der tatsächlich dem Verband entstandenen Ausbaurkosten Beiträge von den Eigentümern der im Meliorationsgebiet liegenden Grundstücke flächengleich erhoben. Die Meliorationsgebietsgrenzen entsprechen den Einzugsgebietsgrenzen der ausgebauten Gewässer.
4. Für kulturbautechnische Maßnahmen und für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Natur und Landschaft, werden die Beiträge nur von den Vorteilhabenden erhoben.
5. In dem zum Unterverband 103 „Ohe-Bruchwasser“ gehörenden Teil des Verbandsgebietes werden Beiträge nur für die Aufgaben gehoben, die in diesem Gebiet tatsächlich durchgeführt werden.
6. Der Verband hebt Erschwernisbeiträge nach den Veranlagungsregeln (Anlage 1), die Bestandteil der Satzung sind.
7. Soweit sich sonst die Kosten der Gewässerunterhaltung erhöhen, weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer sie erschwert, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage die Mehrkosten zu ersetzen oder abzulösen. Dazu ist auch verpflichtet, wer die Unterhaltung durch Einleiten von zusätzlichem Wasser bzw. Abwasser erschwert oder die unter § 6 aufgeführten Beschränkungen nicht beachtet. Die Kostenhöhe wird vom Verband nach tatsächlichen Mehrkosten gem. § 75 NWG, festgesetzt. Werden die Mehrkosten durch Erschwernisse gleicher Art verursacht, können stattdessen auch die jährlichen Leistungen entsprechend den durchschnittlichen Mehrkosten festgesetzt werden. Eine annähernde Ermittlung der Mehrkosten genügt.

§ 33 Ermittlung des Beitragsverhältnisses

1. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an, die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen. Veranlagungsgrundlage der Beitragshebung ist der Katasterstand vom 31. Dezember des vorhergehenden Rechnungsjahres.
2. Unbeschadet anderer Folgen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn
 - 2.1. das Mitglied die Bestimmungen des Abs. 1 verletzt hat,
 - 2.2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

§ 34 Hebung der Verbandsbeiträge

1. Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.
2. Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag und Mahngebühren zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 von Hundert des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat ab 6 Tagen nach Fälligkeitstag. Die Mahngebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Verordnung über die Kosten des Verwaltungszwangsverfahrens zur Vollstreckung von Leistungsbescheiden und von Geldforderungen.
3. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.
4. Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.
5. Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

§ 35 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Beiträgen

Die Beiträge können gestundet, bei nachgewiesener Bedürftigkeit des Beitragsschuldners niedergeschlagen sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Über diese Härteregelung entscheidet der Vorstand im Einzelfall, bei Beiträgen bis 500,- € der Geschäftsführer.

§ 36 Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge

Soweit es für die Durchführung des Verbandsunternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge nach dem Flächenmaßstab.

§ 37 Sachbeiträge

Die Verbandsmitglieder können zu Hand- und Spanndiensten für das Verbandsunternehmen herangezogen werden. Die Verteilung dieser Sachbeiträge richtet sich nach dem jeweiligen Beitragsverhältnis gem. § 32.

IV. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsmittel

§ 38 Zwangsvollstreckung

Die auf der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden öffentlich-rechtlichen Forderungen des Verbandes können im Verwaltungswege vollstreckt werden. Das Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Vollstreckung im Verwaltungswege.

§ 39 Anordnungsbefugnis

1. Die Verbandsmitglieder und die Besitzer der zu ihnen gehörenden Grundstücke und Anlagen, sowie die auf Grund eines vom Eigentümer abgeleiteten Rechts Nutzungsberechtigten haben die auf der Satzung oder anderen Rechtsvorschriften beruhenden Anordnungen des Vorstandes und der Dienstkräfte zu befolgen.
2. Der Vollzug der Anordnungen des Verbandes richtet sich nach den Vorschriften des Nieders. Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03. Dezember 1976 i.V.m. § 70 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 02. Juni 1982 in den zur Zeit gültigen Fassungen.

§ 40 Rechtsmittel

Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in Verbindung mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung.

V. Abschnitt: Bekanntmachungen, Änderung der Satzung

§ 41 Öffentliche Bekanntmachungen

1. Die Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes vom Verbandsvorsteher zu unterschreiben. Bekannt gemacht wird in der Münsterländischen Tageszeitung, der Nordwestzeitung und dem Generalanzeiger.
2. Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Urkunde getan werden kann.

§ 42 Änderung der Satzung

1. Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
2. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt festgelegt ist.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 43 Aufsicht

1. Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Landkreises Cloppenburg.
2. Die Aufsichtsbehörde kann sich auch durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.
3. Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane zu laden. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 44 Zustimmung zu Geschäften

1. Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
 - 1.1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
 - 1.2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 50.000,00 € hinausgehen,
 - 1.3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
 - 1.4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
2. Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.
3. Zur Aufnahme eines Kassenkredites genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
4. Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1-3 allgemein zulassen.
5. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 45 Verschwiegenheitspflicht

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sowie die Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht, unberührt.

§ 46 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung des Verbandes vom 01. November 1978 außer Kraft.

Friesoyther Wasseracht

Friesoythe, den 09.12.2014

(Siegel)

gez. Peckskamp

.....

Verbandsvorsteher

Anlage 1

Veranlagungsregeln der Friesoyther Wasseracht für Erschwernisbeiträge

Gemäß § 64 Abs. 1 Nieders. Wassergesetz und § 32 Abs. 6 der Verbandssatzung hebt die Friesoyther Wasseracht folgende Erschwernisbeiträge:

1. Zusätzlicher Beitrag für Versiegelungen

- a) Für eine versiegelte Fläche, die im Liegenschaftskataster mit einer der folgenden Bezeichnungen und der entsprechenden Kennung sowie der Attributart „Funktion“, „ohne Funktion“, „Vegetationsmerkmal“ oder „Art der Festlegung“ eingetragen ist, wird nach Maßgabe der in Spalte 2 enthaltenen Begriffsbestimmung nach folgender Tabelle ein zusätzlicher Beitrag mit dem angegebenen Mehrfachen des ha-Satzes erhoben:

aa) Leicht versiegelte Flächen: Einfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007
Historische Anlage	Historische Anlage ist eine Fläche mit historischen Anlagen, z. B. historische Stadtmauern und -türme, Denkmäler und Ausgrabungsstätten.	Funktion 1300
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Sportanlage	Sportanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung von (Wettkampf-)Sport und für Zuschauer bestimmt ist.	Funktion 4100
Golfplatz	Golfplatz ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Ausübung des Golfsports genutzt wird.	Funktion 4110
Verkehrsübungsplatz	Verkehrsübungsplatz ist eine Fläche, die Übungs- und Erprobungszwecken dient.	Funktion 4270
Hundeübungsplatz	Hundeübungsplatz ist eine Fläche, auf der Übungen mit Hunden durchgeführt werden.	Funktion 4280
Modellflugplatz	Modellflugplatz ist eine Fläche, die zur Ausübung des Modellflugsports dient.	Funktion 4290
Schwimmbad, Freibad	Schwimmbad, Freibad ist eine Anlage mit Schwimmbecken oder Anlage an Ufern von Gewässern für den Badebetrieb und Schwimmsport.	Funktion 4320
Campingplatz	Campingplatz ist eine Fläche für den Aufbau einer größeren Zahl von Zelten oder zum Abstellen und	Funktion 4330

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
<p>Grünanlage</p> <p>Grünfläche</p> <p>Park</p> <p>Botanischer Garten</p> <p>Kleingarten</p> <p>Spielplatz, Bolzplatz</p>	<p>Benutzen von Wohnwagen mit ortsfesten Anlagen und Einrichtungen.</p> <p>Grünanlage ist eine Anlage mit Bäumen, Sträuchern, Rasenflächen, Blumenrabatten und Wegen, die vor allem der Erholung und Verschönerung des Stadtbildes dient.</p> <p>Grünfläche ist eine unbebaute Wiese, Rasenfläche und Parkanlage in Städten und Siedlungen.</p> <p>Park ist eine landschaftsgärtnerisch gestaltete Grünanlage, die der Repräsentation und der Erholung dient.</p> <p>Botanischer Garten ist ein der Öffentlichkeit zugänglicher Garten zum Studium der Pflanzenwelt; systematisch geordnete Sammlung in Freiland und Gewächshäusern (Warmhäuser).</p> <p>Kleingarten (Schrebergarten) ist eine Anlage von Gartengrundstücken, die von Vereinen verwaltet und verpachtet werden.</p> <p>Spielplatz, Bolzplatz ist ein Platz an dem körperliche oder geistige Tätigkeit aus eigenem Antrieb ohne Zweckbestimmung ausgeübt wird.</p>	<p>Funktion 4400</p> <p>Funktion 4410</p> <p>Funktion 4420</p> <p>Funktion 4430</p> <p>Funktion 4440</p> <p>Funktion 4470</p>
<p>Friedhof</p> <p>Friedhof (Park)</p> <p>Historischer Friedhof</p>	<p>Friedhof ist eine Fläche, auf der Tote bestattet sind.</p> <p>Friedhof (Park) ist der Friedhof, der als Park angelegt ist.</p> <p>Historischer Friedhof ist ein Friedhof, der als historisch gilt.</p>	<p>41009</p> <p>Ohne Funktion*) Funktion 9403</p> <p>Funktion 9404</p>
<p>Landwirtschaft</p> <p>Gartenland</p> <p>Baumschule</p>	<p>Landwirtschaft ist eine Fläche für den Anbau von Feldfrüchten sowie eine Fläche, die beweidet und gemäht werden kann, einschließlich der mit besonderen Pflanzen angebauten Fläche. Die Brache, die für einen bestimmten Zeitraum (z. B. ein halbes oder ganzes Jahr) landwirtschaftlich unverbaut bleibt, ist als Landwirtschaft oder Ackerland zu erfassen.</p> <p>Gartenland ist eine Fläche für den Anbau von Gemüse, Obst und Blumen sowie die Aufzucht von Kulturpflanzen, soweit sie von Saat-, Pflanz- oder Baumschulen genutzt wird.</p> <p>Baumschule ist eine Fläche, auf der Holzgewächse aus Samen, Ablegern oder Stecklingen unter mehrmaligem Umpflanzen (Verschulen) gezogen werden.</p>	<p>43001</p> <p>Vegetationsmerkmal 1030</p> <p>Vegetationsmerkmal 1031</p>
<p>Damm, Wall, Deich</p>	<p>Damm, Wall, Deich ist eine aus Erde oder anderen Baustoffen bestehende langgestreckte Aufschüttung, die Vegetation tragen kann.</p>	<p>61003</p>

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Sonstiges Recht	Sonstiges Recht sind die auf den Grund und Boden bezogenen Beschränkungen, Belastungen oder anderen Eigenschaften einer Fläche.	71011
Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz	Truppenübungsplatz, Standortübungsplatz ist ein Gelände zur militärischen Ausbildung.	Art der Festlegung 4720

bb) Mitteldicht versiegelte Flächen: Zweieinhalbfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Lagerplatz	Lagerplatz bezeichnet Flächen, auf denen inner- und außerhalb von Gebäuden wirtschaftliche Güter gelagert werden.	Funktion 1740
Betriebsfläche Versorgungsanlage	Betriebsfläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2502
Förderanlage	Förderanlage bezeichnet eine Fläche mit Einrichtungen zur Förderung von Erdöl, Erdgas, Sole, Kohlensäure oder Erdwärme aus dem Erdinneren.	Funktion 2510
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von Trinkwasser.	Funktion 2522
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2532
Umspannstation	Umspannstation bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, um Strom auf eine andere Spannungsebene zu transformieren.	Funktion 2540
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2552

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2562
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2572
Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Betriebsfläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2582
Betriebsfläche Entsorgungsanlage	Betriebsfläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2602
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2612
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2622
Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm	Betriebsfläche Entsorgungsanlage, Schlamm, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2623

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
<p>Deponie (oberirdisch)</p> <p>Deponie (untertägig)</p>	<p>Deponie (oberirdisch) bezeichnet eine Fläche, auf der oberirdisch Abfallstoffe gelagert werden. Es wird die durch eine Abgrenzung erkennbare Betriebsfläche erfasst. Sie muss nicht mit der Böschungskante übereinstimmen.</p> <p>Deponie (untertägig) bezeichnet eine oberirdische Betriebsfläche, unter der Abfallstoffe eingelagert werden (Untertagedeponie). Deponie (untertägig) grenzt bis an die Oberfläche. In der Regel wird nur die Fläche des Einfurschachts für Deponie (untertägig) erfasst.</p>	<p>Funktion 2630</p> <p>Funktion 2640</p>
Halde	Halde ist eine Fläche, auf der Material langfristig gelagert wird, und beschreibt die auch im Relief zu modellierende tatsächliche Aufschüttung. Aufgeforstete Abraumhalden werden als Objekte der Objektart Wald erfasst.	41003
Tagebau, Grube, Steinbruch	Tagebau, Grube, Steinbruch ist eine Fläche, auf der oberirdisch Bodenmaterial abgebaut wird. Rekultivierte Tagebaue, Gruben, Steinbrüche werden als Objekte entsprechend der vorhandenen Nutzung erfasst.	41005
<p>Straßenverkehr</p> <p>Verkehrsbegleitfläche Straße</p> <p>Fußgängerzone</p>	<p>Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.</p> <p>Verkehrsbegleitfläche Straße bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einer Straße zugeordnet wird. Die Verkehrsbegleitfläche Straße ist nicht Bestandteil der Fahrbahn.</p> <p>Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.</p>	<p>42001</p> <p>Ohne Funktion^{*)}</p> <p>Funktion 2312</p> <p>Funktion 5130</p>
<p>Weg</p> <p>Fußweg</p> <p>Radweg</p>	<p>Weg umfasst alle Flächen, die zum Befahren und/oder Begehen vorgesehen sind. Zum Weg gehören auch Seitenstreifen und Gräben zur Wegentwässerung.</p> <p>Fußweg ist ein Weg, der auf Grund seines Ausbauzustandes nur von Fußgängern zu begehen ist.</p> <p>Radweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer</p>	<p>42006</p> <p>Ohne Funktion^{*)}</p> <p>Funktion 5220</p> <p>Funktion 5240</p>

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Rad- und Fußweg	<p>Straße oder mit selbständiger Linienführung für den Fahrradverkehr bestimmt ist.</p> <p>Rad- und Fußweg ist ein Weg, der als besonders gekennzeichnete und abgegrenzte Teil einer Straße oder mit selbständiger Linienführung ausschließlich für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr bestimmt ist.</p>	Funktion 5250
Platz Fußgängerzone Parkplatz Rastplatz Raststätte Marktplatz Festplatz	<p>Platz ist eine Verkehrsfläche in Ortschaften oder eine ebene, befestigte oder unbefestigte Fläche, die bestimmten Zwecken dient (z. B. für Verkehr, Märkte, Festveranstaltungen).</p> <p>Fußgängerzone ist ein dem Fußgängerverkehr vorbehaltener Bereich, in dem ausnahmsweise öffentlicher Personenverkehr, Lieferverkehr oder Fahrradverkehr zulässig sein kann.</p> <p>Parkplatz ist eine zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen bestimmte Fläche.</p> <p>Rastplatz ist eine Anlage zum Halten, Parken oder Rasten der Verkehrsteilnehmer mit unmittelbarem Anschluss zur Straße ohne Versorgungseinrichtung, ggf. mit Toiletten.</p> <p>Raststätte ist eine Anlage an Verkehrsstraßen mit Bauwerken und Einrichtungen zur Versorgung und Erholung von Reisenden.</p> <p>Marktplatz ist eine Fläche, auf dem Wochenmärkte abgehalten werden.</p> <p>Festplatz ist eine Fläche, auf der zeitlich begrenzte Festveranstaltungen stattfinden.</p>	42009 Ohne Funktion*) Funktion 5130 Funktion 5310 Funktion 5320 Funktion 5330 Funktion 5340 Funktion 5350
Bahnverkehr Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr	<p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). <p>Verkehrsbegleitfläche Bahnverkehr bezeichnet eine bebaute oder unbebaute, an den Bahnkörper angrenzende Fläche, die dem Schienenverkehr dient.</p>	42010 Ohne Funktion*) Funktion 2322

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flugverkehr	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient.	42015 Ohne Funktion*)
<p>Schiffsverkehr</p> <p>Hafenanlage (Landfläche)</p> <p>Schleuse (Landfläche)</p> <p>Anlegestelle (Landfläche)</p> <p>Fähranlage (Landfläche)</p>	<p>Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient.</p> <p>Hafenanlage (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb des Hafens, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb des Hafens dient.</p> <p>Schleuse (Landfläche) bezeichnet die Fläche innerhalb der Schleuse, die nicht von Wasser bedeckt ist und die ausschließlich zum Betrieb der Schleuse dient.</p> <p>Anlegestelle (Landfläche) umfasst mehr als den überlagernden landseitigen Anleger, der eine feste oder schwimmende Einrichtung zum Anlegen von Schiffen ist.</p> <p>Fähranlage (Landfläche) ist eine besondere Landfläche, von der in der Regel nach festem Fahrplan über Flüsse, Seen, Kanäle, Meerengen oder Meeresarme ein Schiffsverkehr stattfindet.</p>	<p>42016 Ohne Funktion*)</p> <p>Funktion 5610</p> <p>Funktion 5620</p> <p>Funktion 5630</p> <p>Funktion 5640</p>
<p>Unland, Vegetationslose Fläche</p> <p>Gewässerbegleitfläche</p>	<p>Unland, Vegetationslose Fläche ist eine Fläche, die dauerhaft landwirtschaftlich nicht genutzt wird, wie z. B. nicht aus dem Geländere relief herausragende Felspartien, Sand- oder Eisflächen, Uferstreifen längs von Gewässern und Sukzessionsflächen.</p> <p>Gewässerbegleitfläche bezeichnet eine bebaute oder unbebaute Fläche, die einem Fließgewässer zugeordnet wird. Die Gewässerbegleitfläche ist nicht Bestandteil der Gewässerfläche.</p>	<p>43007</p> <p>Funktion 1100</p>

cc) Stärker versiegelte Flächen: Vierfacher Hektarsatz

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Wohnbaufläche	Wohnbaufläche ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freiflächen (Vorgärten, Ziergärten, Zufahrten, Stellplätze und Hofraumflächen), die ausschließlich oder vorwiegend dem Wohnen dient.	41001
Industrie- und Gewerbefläche	Industrie- und Gewerbefläche ist eine Fläche, die vorwiegend industriellen oder gewerblichen Zwecken dient.	41002
Handel und Dienstleistungen	Handel und Dienstleistung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen Handels- und/oder Dienstleistungsbetriebe ansässig sind.	Funktion 1400
Ausstellung, Messe	Ausstellung, Messe bezeichnet eine Fläche mit Ausstellungshallen und sonstigen Einrichtungen zur Präsentation von Warenmustern.	Funktion 1450
Gärtnerei	Gärtnerei bezeichnet eine Fläche mit Gebäuden, Gewächshäusern und sonstigen Einrichtungen zur Aufzucht von Blumen und Gemüsepflanzen. Baumschulen werden als Objekte der Objektart Landwirtschaft erfasst.	Funktion 1490
Industrie und Gewerbe	Industrie und Gewerbe bezeichnet Flächen, auf denen vorwiegend Industrie- und Gewerbebetriebe vorhanden sind. Darin sind Gebäude- und Freiflächen und die Betriebsfläche Lagerplatz enthalten.	Funktion 1700
Werft	Werft ist eine Betriebsfläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zum Bau oder zur Reparatur von Schiffen.	Funktion 1790
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Wärme und Wasser vorhanden sind.	Funktion 2501
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wasser, ist Teil von Wasserwerk. Wasserwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Gewinnung und/oder zur Aufbereitung von (Trink-)Wasser.	Funktion 2521
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Elektrizität, ist Teil von Kraftwerk. Kraftwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von elektrischer Energie.	Funktion 2531
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage Öl	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Öl, ist Teil von Raffinerie. Raffinerie bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Erdöl.	Funktion 2551

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Gas, ist Teil von Gaswerk. Gaswerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Aufbereitung von Gas.	Funktion 2561
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Wärme, ist Teil von Heizwerk. Heizwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Erzeugung von Wärmeenergie zu Heizzwecken.	Funktion 2571
Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen	Gebäude- und Freifläche Versorgungsanlage, Funk- und Fernmeldewesen, ist Teil von Funk- und Fernmeldeanlage. Funk- und Fernmeldeanlage bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur elektronischen Informationsvermittlung stehen.	Funktion 2581
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage ist Teil von Entsorgung. Entsorgung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zur Verwertung und Entsorgung von Abwasser und festen Abfallstoffen vorhanden sind.	Funktion 2601
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abwasserbeseitigung, ist Teil von Kläranlage, Klärwerk. Kläranlage, Klärwerk bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen zur Reinigung von Abwasser.	Funktion 2611
Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung	Gebäude- und Freifläche Entsorgungsanlage, Abfallbeseitigung, ist Teil von Abfallbehandlungsanlage. Abfallbehandlungsanlage bezeichnet eine Fläche mit Bauwerken und sonstigen Einrichtungen, auf der Abfälle mit chemisch/physikalischen und biologischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden.	Funktion 2621
Fläche gemischter Nutzung	Fläche gemischter Nutzung ist eine bebaute Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche (Hofraumfläche, Hausgarten), auf der keine Art der baulichen Nutzung vorherrscht. Solche Flächen sind insbesondere ländlich-dörflich geprägte Flächen mit land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Wohngebäuden u. a.	41006
Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft	Gebäude- und Freifläche Land- und Forstwirtschaft ist eine Fläche, die der Land- und Forstwirtschaft dient.	Funktion 2700
Flächen besonderer funktionaler Prägung	Fläche besonderer funktionaler Prägung ist eine baulich geprägte Fläche einschließlich der mit ihr im Zusammenhang stehenden Freifläche, auf denen vorwiegend Gebäude und/oder Anlagen zur Erfüllung öffentlicher Zwecke oder historische Anlagen vorhanden sind.	41007

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Öffentliche Zwecke	Öffentliche Zwecke bezeichnet eine Fläche, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der Allgemeinheit dient.	Funktion 1100
Verwaltung	Verwaltung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude der öffentlichen Verwaltung, z. B. Rathaus, Gericht, Kreisverwaltung stehen.	Funktion 1110
Bildung und Forschung	Bildung und Forschung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude stehen, in denen geistige, kulturelle und soziale Fähigkeiten vermittelt werden und/oder wissenschaftliche Forschung betrieben wird (z. B. Schulen, Universitäten, Forschungsinstitute).	Funktion 1120
Kultur	Kultur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude für kulturelle Zwecke, z. B. Konzert- und Museumsgebäude, Bibliotheken, Theater, Schlösser und Burgen sowie Rundfunk- und Fernsehgebäude stehen.	Funktion 1130
Religiöse Einrichtung	Religiöse Einrichtung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend religiöse Gebäude stehen.	Funktion 1140
Gesundheit, Kur	Gesundheit, Kur bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Gesundheitswesens stehen, z. B. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten.	Funktion 1150
Soziales	Soziales bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Gebäude des Sozialwesens stehen, z. B. Kindergärten, Jugend- und Senioreneinrichtungen, Freizeit-, Fremden- und Obdachlosenheime.	Funktion 1160
Sicherheit und Ordnung	Sicherheit und Ordnung bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude der Polizei, der Bundeswehr, der Feuerwehr und der Justizvollzugsbehörden stehen.	Funktion 1170
Parken	Parken bezeichnet eine Fläche, auf der vorwiegend Anlagen und Gebäude zum vorübergehenden Abstellen von Fahrzeugen stehen.	Funktion 1200
Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche	Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche ist eine bebaute oder unbebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	41008
Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung	Gebäude- und Freifläche Sport, Freizeit, Erholung, ist eine bebaute Fläche, die dem Sport, der Freizeitgestaltung oder der Erholung dient.	Funktion 4001
Freizeitanlage	Freizeitanlage ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Freizeitgestaltung bestimmt ist.	Funktion 4200
Zoo	Zoo ist ein Gelände mit Tierschauhäusern und umzäunten Gehegen, auf dem Tiere gehalten und gezeigt werden.	Funktion 4210

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
<p>Safaripark, Wildpark</p> <p>Freizeitpark</p> <p>Freilichttheater</p> <p>Freilichtmuseum</p> <p>Autokino, Freilichtkino</p> <p>Erholungsfläche</p> <p>Wochenend- und Ferienhausfläche</p>	<p>Safaripark, Wildpark, ist ein Gelände mit umzäunten Gehegen, in denen Tiere im Freien gehalten und gezeigt werden.</p> <p>Freizeitpark ist ein Gelände mit Karussells, Verkaufs- und Schaubuden und/oder Wildgattern, das der Freizeitgestaltung dient.</p> <p>Freilichttheater ist eine Anlage mit Bühne und Zuschauerbänken für Theateraufführungen im Freien.</p> <p>Freilichtmuseum ist eine volkskundliche Museumsanlage, in der Wohnformen oder historische Betriebsformen in ihrer natürlichen Umgebung im Freien dargestellt werden.</p> <p>Autokino, Freilichtkino ist ein Lichtspieltheater im Freien, in dem der Film im Allgemeinen vom Auto aus angesehen wird.</p> <p>Erholungsfläche ist eine Fläche mit Bauwerken und Einrichtungen, die zur Erholung bestimmt ist.</p> <p>Wochenend- und Ferienhausfläche bezeichnet eine extra dafür ausgewiesene Fläche, auf der vorwiegend Wochenend- und Ferienhäuser stehen dürfen.</p>	<p>Funktion 4220</p> <p>Funktion 4230</p> <p>Funktion 4240</p> <p>Funktion 4250</p> <p>Funktion 4260</p> <p>Funktion 4300</p> <p>Funktion 4310</p>
<p>Straßenverkehr</p> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße</p>	<p>Straßenverkehr umfasst alle für die bauliche Anlage Straße erforderlichen sowie dem Straßenverkehr dienenden bebauten und unbebauten Flächen.</p> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Straße, ist eine Fläche, die der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche dient.</p>	<p>42001</p> <p>Funktion 2311</p>
<p>Bahnverkehr</p> <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene</p>	<p>Bahnverkehr umfasst alle für den Schienenverkehr erforderlichen Flächen.</p> <p>Flächen von Bahnverkehr sind</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Bahnkörper (Unterbau für Gleise; bestehend aus Dämmen oder Einschnitten und deren kleineren Böschungen, Durchlässen, schmalen Gräben zur Entwässerung, Stützmauern, Unter- und Überführung, Seiten- und Schutzstreifen) mit seinen Bahnstrecken, - an den Bahnkörper angrenzende bebaute und unbebaute Flächen (z. B. Böschungsflächen). <p>Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Schiene, dient der Abwicklung und Sicherheit des Verkehrs sowie der Unterhaltung der Verkehrsfläche.</p>	<p>42010</p> <p>Funktion 2321</p>

Bezeichnung	Begriffsbestimmung	Kennung, Attributart mit Wert
1	2	3
Flugverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlage, Luftfahrt	Flugverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Flugverkehr dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Luftfahrt, ist eine besondere Flugverkehrsfläche.	42015 Funktion 5501
Schiffsverkehr Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt	Schiffsverkehr umfasst die baulich geprägte Fläche und die mit ihr in Zusammenhang stehende Freifläche, die ausschließlich oder vorwiegend dem Schiffsverkehr dient. Gebäude- und Freifläche zu Verkehrsanlagen, Schifffahrt, ist eine Fläche, die dem Schiffsverkehr dient.	42016 Funktion 2341

Fußnoten:

- *) Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ steht, werden auch alle Flächen ohne Funktionsbelegung im Kataster veranlagt.

Bei Kennungen, bei denen die Attributart „ohne Funktion“ fehlt, werden nur die Flächen mit aufgeführter Funktionsbelegung, Art der Festlegung oder aufgeführtem Vegetationsmerkmal im Kataster veranlagt.“

- b) Im Fall der Neubezeichnung der Nutzungsflächen in der Systematik des Liegenschaftskatasters sind die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Im Fall weiterer Neubezeichnungen der Nutzungsflächen im Liegenschaftskataster werden die Flächen den neuen Bezeichnungen zugeordnet, soweit damit keine Veränderung des Beitragsmaßstabes verbunden ist. Die neubezeichneten Flächen sind zur Weiterzahlung des Erschwernisbeitrags auch schon vor Aufnahme der Neubezeichnung aus dem Kataster in diese Veranlagungsregeln verpflichtet.
- c) Der Beitrag nach Buchstabe a) wird auf Antrag der beitragspflichtigen Person nicht erhoben, wenn diese nachweist, dass die betroffene Fläche vollständig unversiegelt ist. Der Beitrag wird nicht oder nur teilweise erhoben, soweit das Niederschlagswasser auf den versiegelten Flächen genutzt wird.

2. Zusätzlicher Beitrag für Wasser- und Abwassereinleitungen

Wer Wasser oder Abwasser einleitet, wird je eingeleiteten vollen Kubikmeter mit einem 2.500stel des Hektarsatzes herangezogen. Ausgenommen ist Niederschlagswasser.

Friesoyther Wasseracht

Friesoythe, den 09.12.2014

(Siegel)

gez. Peckskamp

.....

Verbandsvorsteher